

In der Senatssitzung am 16. Dezember 2025 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Justiz und Verfassung
Die Senatskanzlei
Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
Der Senator für Finanzen
Der Senator für Inneres und Sport
Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
Die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation
Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Der Senator für Kultur
Der Senator für Kinder und Bildung

09.12.2025

Vorlage für die Sitzung des Senats am 16. Dezember 2025

„Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung der vorübergehenden Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung“

A. Problem

Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) bestimmt, dass die Verfahrensakten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften spätestens ab dem 1. Januar 2026 flächendeckend elektronisch zu führen sind. Die Einführung ist in Bremen bei den Fachgerichten sowie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit – mit Ausnahme des Bereichs der Strafsachen – im Wesentlichen abgeschlossen. Diese Gerichte befinden sich schon länger im Realbetrieb der elektronischen Akte.

Im Bereich des Strafrechts stehen die Ermittlungs- sowie Ordnungswidrigkeitsbehörden und nachgelagert die Strafgerichte jedoch hinsichtlich des Realbetriebs vor einer ungleich größeren Herausforderung. Es sind eine Vielzahl von Behörden und Gerichten verschiedener Ressorts mit unterschiedlichen IT-Systemen aufeinander abzustimmen. Diese Abstimmungen erfolgen nicht nur im Land Bremen, sondern auch auf Bundesebene mit den anderen Ländern und dem Bund. Trotz eines jahrelangen Vorlaufs sind in der finalen Abstimmung Schwierigkeiten in mehreren Ländern im IT-Bereich aufgetreten, die einer fristgemäßen flächendeckenden Einführung entgegenstehen. Auch im Land Bremen ist die vollständige Umsetzung zum 1. Januar 2026 in einigen Bereichen erheblich gefährdet.

B. Lösung

Der Bundesgesetzgeber hat gesehen, dass es zur Sicherung einer störungsfreien flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Schaffung einer bis zum 1. Januar 2027 befristeten Rechtsgrundlage

(sogenannte „Opt-Out“-Regelung) bedarf, die es Bund und Ländern ermöglicht, im Verordnungswege Ausnahmen zu regeln. Er hat daher mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und über die allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern sowie zur Änderung des Stiftungsregisterrechts vom XX. Dezember 2025 Regelungen geschaffen, die es den Landesregierungen erlauben, jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Akten abweichend von den jeweiligen gesetzlichen Regelungen in den ab dem 1. Januar 2026 geltenden Fassungen bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform zu führen oder weiterzuführen. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf die zuständigen Landesministerien übertragen.

Der Senat macht insbesondere auf die kurze Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2026 von den ihm zustehenden Möglichkeiten nach § 15 Absatz 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung, § 110a Absatz 1a Satz 4 und Absatz 1d Satz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, nach § 110a Absatz 1a Satz 3 und 1d Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes, nach § 43 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung sowie nach § 298a Absatz 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung mit der „Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung“ Gebrauch.

Die Verordnung wird mit Wirkung des Folgetags ihrer Verkündung erlassen.

C. Alternativen

Die Verordnungen werden für die benannten Ressorts durch den Senat selbst kurzfristig erlassen.

Es gibt keine weiteren Alternativen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Durch die „Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung“ entstehen keine Mehr- oder Mindereinnahmen.

Aus personalwirtschaftlicher Sicht ist mit keinen zusätzlichen Personalkosten zu rechnen.

Die Verordnung zur vorübergehenden Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Führung betrifft Personen jedes Geschlechts gleichermaßen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben auf Basis des Klimachecks voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Verordnung wird von allen mit Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitenbehörden ausgestatteten Senatsressorts gemeinsam vorgelegt.

Die rechtsförmliche Prüfung des Entwurfs Verordnung zur vorübergehenden Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Öffentlichkeit wird über Verordnung zur vorübergehenden Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Führung durch Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen unterrichtet.

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet. Gegen eine Veröffentlichung im zentralen öffentlichen Informationsregister bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung, der Senatskanzlei, der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, dem Senator für Finanzen, dem Senator für Inneres und Sport, der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, dem Senator für Kultur und dem Senator für Kinder und Bildung vom 09.12.2025 die „Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung der vorübergehenden Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur vorübergehenden Ausnahme von der Verpflichtung zur elektronischen Aktenführung

vom 16. Dezember 2025

Aufgrund

1. des § 15 Absatz 2 Satz 4 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist,
2. des § 110a Absatz 1a Satz 4 und Absatz 1d Satz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist,
3. des § 110a Absatz 1a Satz 3 und Absatz 1d Satz 3 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, und
4. des § 43 Absatz 2 Satz 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist

verordnet der Senat:

§ 1

Ermittlungs- und Strafsachen

Die in § 15 Absatz 2 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist,

enthaltene Ermächtigung wird auf die Senatorin oder den Senator für Justiz und Verfassung und auf die Senatorin oder den Senator für Finanzen jeweils für ihren oder seinen Geschäftsbereich übertragen.

§ 2 **Bußgeldsachen**

Die in § 110a Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 1d Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, enthaltenen Ermächtigungen werden auf die Senatorin oder den Senator für Justiz und Verfassung, die Senatorin oder den Senator für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, die Senatorin oder den Senator für Finanzen, die Senatorin oder den Senator für Inneres und Sport, die Senatorin oder den Senator für Wirtschaft, Häfen und Transformation, die Senatorin oder den Senator für Umwelt, Klima und Wissenschaft, die Senatorin oder den Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, die Senatorin oder den Senator für Kultur, die Senatorin oder den Senator für Kinder und Bildung sowie die Senatskommissarin oder den Senatskommissar für den Datenschutz jeweils für ihren oder seinen Geschäftsbereich übertragen.

§ 3 **Strafvollzugssachen**

Die in § 110a Absatz 1a Satz 1 und 2 und Absatz 1d Satz 1 und 2 des Strafvollzugsge setzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088; 1977 I S. 436), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, ent haltenen Ermächtigungen werden auf die Senatorin oder den Senator für Justiz und Verfassung übertragen.

§ 4 **Fortführung von Papierakte in Zivilsachen**

Die in § 43 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilpro zessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffent lichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, enthaltene Ermächtigung wird auf die Senatorin oder den Senator für Justiz und Verfassung übertragen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 16.12.2025

Der Senat